



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Stellungnahme

zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes

01. Februar 2017, Hannover

Stellungnahme des VfW

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes

Das BMWi hat am 23.01.2017 zur Verbändeanhörung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingeladen. Der VfW – die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen begrüßt die Bemühungen, das EEWärmeG, die EnEV und das EnEG in einem Gesetz zusammenzufassen. Der VfW nimmt wie folgt Stellung:

Die Energieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union und das Energiedienstleistungsgesetz gehen zutreffend davon aus, dass die Einschaltung von Energiedienstleistern ein entscheidender Beitrag zur Erreichung einer effizienten Gebäudeenergieversorgung ist. Die geltenden Vorschriften und damit auch die meisten Regelungen des vorliegenden Entwurfes eines GEG stellen vorrangig auf den Gebäudeeigentümer und dessen Aufgaben ab. Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahrzehnte zeigen, dass das nicht zu den notwendigen Effizienzerfolgen führt. Es ist deshalb erforderlich, dass an allen Stellen, an denen dies möglich ist, die Erledigung von Effizienzaufgaben durch Energiedienstleister gleichberechtigt neben oder alternativ zum Gebäudeeigentümer vorgesehen wird. Es ergibt keinen Sinn, anspruchsvolle Anforderungen an die gebäudetechnische Ausstattung und Bewirtschaftungsweise eines Gebäudes vorzugeben, aber die Überforderung des Gebäudeeigentümers bei der Verwendung vieler Effizienzoptionen unberücksichtigt zu lassen. Dadurch kann ein Beitrag dafür geleistet werden, das im Winterpaket der EU formulierte Ziel „Efficiency first!“ besser umzusetzen.

Wir halten folgende Ergänzungen zur Einbindung von Energiedienstleistern und Energiedienstleistungen für erforderlich:

Der nach § 8 Abs. 1 verantwortliche Bauherr oder Eigentümer ist regelmäßig nicht in der Lage, die Pflichten des Gesetzes selbst einzuhalten. Er bedient sich dazu verschiedener Akteure, zu denen Planer, Energieberater, ausführende Unternehmen oder Energielieferanten gehören können. Diese Struktur hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Dem Gebäudeeigentümer sollte deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten für einen bestimmten Zeitraum auf einen Energiedienstleister zu übertragen. Das setzt einen Anreiz dafür, einen sich kompetent um das Gesamtsystem kümmernden Akteur einzuschalten. Dieser wird alle in Betracht kommenden Maßnahmen koordinieren und auch so einen Beitrag dazu leisten, dass die Pflichterfüllung nach den Vorgaben des Gesetzes in wirtschaftlich optimaler Weise erfolgt. Er muss für mindestens fünf Jahre die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben übernehmen, so dass eine Erfolgsverantwortung gesichert ist. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung des § 8 um einen Absatz 3 vor:

„(3) Bauherren oder Eigentümer können Ihre Pflicht nach Absatz 1 auf einen Energiedienstleister im Sinne des § 2 Nr. 5 EDL-G für einen bestimmten Zeitraum, der fünf Jahre

nicht unterschreiten darf, übertragen. Der Energiedienstleister muss die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, um die Einhaltung der Pflichten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes für die vereinbarte Dauer seiner Verantwortungsübernahme zu gewährleisten. Der Eigentümer oder Bauherr hat mit dem Energiedienstleister eine Vereinbarung zu schließen, in der die Übernahme der Kosten für die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen, die ausreichende Haftpflichtversicherung des Energiedienstleisters und die Rechte des Energiedienstleisters gegenüber anderen Personen und Unternehmen, die für den Eigentümer oder Bauherrn Arbeiten am Gebäude ausführen, geregelt sind.“

Wir bitten diesen Vorschlag als eine erste Skizzierung des vorgeschlagenen Modells zu verstehen, das in Anbetracht der kurzen Stellungnahmefrist noch einer weiteren Konkretisierung bedarf. Entscheidend ist aus unserer Sicht der methodische Neubeginn bei der Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes durch die Einschaltung eines kompetenten Gesamtverantwortlichen, der den Gebäudeeigentümer oder Bauherrn effektiv entlastet.

§ 6

Verordnungsermächtigung Verteilung der Betriebskosten, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Der VfW begrüßt, dass die Interoperabilität der Meßtechnik im GEG in Absatz 1 Ziffer 4 neu vorgeschrieben wird. Hierdurch wird Marktoffenheit gewährleistet und den einsetzenden Unternehmen eine freie Anbieterwahl bei der einzusetzenden Technik ermöglicht.

Der VfW fordert darüber hinaus auch für die Steuerungselektronik von Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung eine Vorschrift entsprechend § 6 Abs. 1 Ziffer 4 zu erlassen.

Der vorgelegte Entwurf des GEG führt des Weiteren - ebenso wie bereits das EEWärmeG in Baden-Württemberg - zu einem wesentlichen Hemmnis für die Umstellung auf effizientere Technologien und Erneuerbare. Dieses besteht darin, dass die mit dem jetzt vorgelegten Entwurf notwendig entstehenden Mehrkosten, die bei einer Erneuerung von Energieversorgungstechnologien entstehen werden und zu zusätzlichen Investitionskosten (z.B. in PV- oder Solarthermieanlagen) führen werden, nach bestehender Rechtslage nicht bei dem so genannten Kostenvergleich nach § 556c BGB i.V.m. Wärmelieferverordnung angerechnet werden dürfen. Dieser Kostenvergleich ist immer dann durchzuführen, wenn vermietete Gebäude bisher vom Vermieter selbst mit Wärme versorgt wurden und nun erstmals auf gewerbliche Wärmelieferung umgestellt werden soll. Der Wärmelieferant (Energiedienstleister) muss dann sicherstellen, dass seine Kosten nicht höher sind als diejenigen der bisherigen Eigenversorgung. Das kann er aber nur, wenn er die vorgeannten Mehrkosten aufgrund des GEG hierbei anrechnen kann. Kann er das, wie nach bisheriger Rechtslage, nicht, kann er niemals erreichen, dass seine Kosten geringer sind als diejenigen des bisherigen Eigenbetriebs.

In der Konsequenz führen die Änderungen des GEG damit dazu, dass die Erneuerungen der Energieversorgungstechnologien bei jeder vermieteten Immobilie zumeist ganz unterbleiben. Denn der Energiedienstleister darf aus den vorgenannten Gründen gar nicht tätig werden und der Vermieter selbst wird auch nicht tätig, weil ihm die Gesamtinvestitionen, die er selbst auch nur teilweise auf die Mieter umlegen kann, zu hoch sind.

Es muss deshalb eine Ergänzung der WärmeLV erfolgen, die bestimmt, dass die Kostenneutralität ohne die Mehrkosten bei einer Anlagenerneuerung berechnet wird, die aufgrund der Anforderungen des GEG entstehen. Die Details einer solchen Regelung sind bei der Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen zur Änderung der WLV zu erarbeiten. Das GEG muss eine Ermächtigungsgrundlage dafür erhalten, dass die WärmeLV entsprechend angepasst werden kann. Deshalb ist ein neue Nr. 5 in § 6 Abs. 1 einzufügen:

„5. bei der Berechnung des Kostenvergleichs nach § 556c BGB i.V.m. der Wärmelieferverordnung die durch das GEG entstehenden einmaligen Investitionskosten bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung nicht bei der Ermittlung der Kosten der Wärmelieferung einzurechnen sind.“

§ 21 Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude

Die in § 21 Absatz 3 Ziffer 1. genannte Ausnahme für überschuldete Gemeinden ist nicht zielführend im Sinne der Energiewende. Häufig lässt sich eine energetische Sanierung wirtschaftlich in der Weise darstellen, dass die Energieversorgung von einem Energiedienstleister (Contractor) ohne Steigerung der bisherigen laufenden Kosten vorgenommen werden kann. Das lässt sich sowohl im Rahmen von Einspar-Contracting als auch Liefer-Contracting-Projekten realisieren. In solchen Fällen stellt die Überschuldung keinen Hinderungsgrund dar, weil der Vermögenshaushalt nicht weiter belastet wird und auch im Verwaltungshaushalt keine höheren Kosten entstehen. Deshalb ist Absatz 3 Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

„1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns des Bauvorhabens überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht überschuldet würde und die Erfüllung der Pflicht auch nicht durch die Einschaltung eines Energiedienstleisters ohne höhere Kosten möglich ist,“

§ 22

Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden

Der VfW Begrüßt die Reduzierung der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs auf DIN V 18599:10-2016 statt der älteren Normen DIN 4108-6 und DIN V 4701-10, die nur noch bis zum 31.12.2018 angewandt werden können. Die DIN V 18599 erlaubt eine wirksamere Berücksichtigung von Nutzerassistenzsystemen bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs.

§ 22 Absatz 4; § 45 Abs. 2**a) Maßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft einbeziehen**

Hier sind nicht nur diejenigen Anteile nicht zu berücksichtigen, die durch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude gewonnene solare Strahlungsenergie sowie Umgebungswärme und Umgebungskälte gedeckt werden, sondern alle die Anteile, die durch „in räumlicher Nähe zum Gebäude gewonnene ...“ gedeckt werden. So kann z.B. eine thermische Solaranlage, die auf einem besser in der Sonne gelegenen Bestandsgebäude in der Nachbarschaft errichtet wird und das dortige Gebäude und den gesetzesunterworfenen Neubau versorgt, genutzt werden mit dem Vorteil, dass gleichzeitig die Nutzung von solarer Strahlungswärme für das Nachbarbestandsgebäude wirtschaftlich attraktiv wird.

b) Anschluss an vorhandene Wärmenetze ermöglichen

Die Praxis der netzgebundenen Wärmeversorgung hat in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass die Anbindung von Neubauten an Wärmenetze oftmals daran scheiterte, dass der Primärenergiefaktor von Wärmenetzen nicht den Anforderungen entspricht, die für Neubauten gelten. Wärmenetze sind aber die Voraussetzung dafür, dass mittelfristig auch im Bestand regenerative und effiziente Wärmeversorgungslösungen realisiert werden. Es ist deshalb erstrebenswert, dass Neubauten an vorhandene Wärmenetze angeschlossen werden und nicht mit einer eigenständigen Wärmeversorgungstechnik versehen werden, weil deren Anschluss der Einstieg in den Umbau eines vorhandenen Netzes hin zu einem regenerativ und hocheffizient versorgten Netz sein kann. Deshalb sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass das Gesetz auch dadurch erfüllt wird, dass ein Anschluss an ein Wärmenetz hergestellt wird, dessen Primärenergiefaktor im Zuge des Anschlusses des neu anzuschließenden Gebäudes in dem Umfang verbessert wird, wie er sich ergibt, wenn die Wärmemenge für das neu angeschlossene Gebäude den Anforderungen des Gesetzes entsprechend erzeugt und in das Netz eingespeist wird. Für den Klimaschutz ist es egal, ob der Neubau aus einem Pelletkessel beheizt wird oder ob er an ein bisher fossil beheiztes Netz angeschlossen wird, in dem jetzt ein dem Wärmeverbrauch des Gebäudes entsprechender Anteil mit Hilfe eines Pelletkessels erzeugt wird, der an das Netz angeschlossen wird.

Dazu müsste § 22 Abs. 4 um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Dabei kann auch festgelegt werden, dass die Anforderungen für einzelne neu an ein Wärmenetz angeschlossene Gebäude durch die anteilige Verbesserung des Primärenergiefaktors des Wärmenetzes erfüllt werden.“

Dementsprechend muss auch § 45 um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 können anstatt nach Maßgabe des Absatzes 2 auch dadurch erfüllt werden, dass eine Teilmenge der in das Wärmenetz eingespeisten Wärmemenge, die der Wärmemenge entspricht, die nach den Anforderungen dieses Gesetzes für das Gebäude entsprechend den Anforderungen der §§ 36 bis 44 erzeugt werden muss, aus neuen Erzeugungsanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.“

§ 25

Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Beschränkung auf den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude ist sachwidrig und widerspricht dem Quartiersansatz des § 107 GEG. Die Erfahrungen mit Projekten aus der Praxis zeigen, dass mit Nachbarschafts- und Quartierslösungen Potentiale für Effizienz und erneuerbare Energien erschlossen werden können, die bei der gebäudescharfen Betrachtung unwirtschaftlich sind und deshalb nicht umgesetzt werden.

Der VfW fordert deshalb, auch EE-Quartiersstrom als anrechenbar anzuerkennen, wenn er in derselben Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a und 24b EnWG erzeugt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes verlangt den „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“) und wenn er in derselben Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a und 25b EnWG verbraucht wird (sowohl im Wege des Eigenverbrauchs, als auch mithilfe eines Effizienzdienstleisters).

Deshalb müssen Ziffer 1 und 2 wie folgt formuliert werden:

„1. mit einer Anlage erzeugt wird, die an dieselbe Kundenanlage angeschlossen ist, an die auch das Gebäude angeschlossen ist,“

„2. vorrangig in der Kundenanlage unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung genutzt wird“

§ 35

Elektronisch auslesbare Wärmemengenzähler

Ab dem 1.1.2019 sollten elektronische, auslesbare Wärmezähler zum Standard bei allen neu installierten Wärmeerzeugern (nicht nur bei Einzelnen, wie in § 38 vorgesehen) werden, da hier die Mehrkosten minimal sind im Vergleich zu einer Nachrüstung solcher Zähler und die technische Umsetzung einfachst. Parallel sollte die Bundesregierung auf eine entsprechende Anpassung der europäischen Ökodesign-Regeln hinwirken, um Wärmezähler europaweit zum Standard zu machen. In Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden sollten schrittweise Nachrüstverpflichtungen eingeführt werden.

§ 36 u.a.

Hydraulischer Abgleich

Durch vielfältige Studien aus den letzten 30 Jahren ist nachgewiesen, dass der hydraulische Abgleich bei vielen Gebäuden fehlt. Er ist ein unverzichtbares Effizienzmittel, weil beispielsweise kein Brennwertkessel eine Brennwertnutzung erlaubt, wenn das Rücklauf-

wasser wegen eines fehlenden hydraulischen Abgleichs zu warm ist. Der hydraulische Abgleich sollte ausdrücklich vorgeschrieben werden als bedingte Nachrüstungspflicht im Altbau bei Verbesserung an Wärmeschutz und Wärmeerzeugung und als Vorschrift für den Neubau; entsprechende Passagen sollten in

- § 36 [Nutzung erneuerbarer Energien]: „(5) Rohrnetze für wasserführende Anlagen der Heiz- und Kühltechnik sind hydraulisch abzugleichen.“
- § 47 [Aufrechterhaltung der energetischen Qualität]: „(3) Nach Veränderungen an Anlagen der Heiz- und Kühltechnik und/oder der Gebäudehülle entsprechend sind diese Anlagen hydraulisch neu abzugleichen.“
- § 48 [Nachrüstung bestehender Gebäude]: „(4) Nach Veränderungen an Anlagen der Heiz- und Kühltechnik und/oder der Gebäudehülle sind diese Anlagen hydraulisch neu abzugleichen.“
- § 52 [Anforderungen an bestehende Gebäude]: „(3) Nach Veränderungen an Anlagen der Heiz- und Kühltechnik und/oder der Gebäudehülle entsprechend sind diese Anlagen hydraulisch neu abzugleichen.“
- § 58 [Betriebsbereitschaft]: „(3) Der Betreiber hat durch einen Fachkundigen dafür Sorge zu tragen, dass die Heizungsanlage durch einen hydraulischen Abgleich optimiert ist.“
- § 72 [Betriebsverbot für Heizkessel]: „(4) Im Falle eines Betriebsverbotes nach Abs. 1 oder 2 muss im Rahmen der Installation des neuen Wärmeerzeugers der Eigentümer mittels Durchführung eines hydraulischen Abgleichs und fachgerechter Einstellung der Heizungsregelung sicherstellen, dass die Voraussetzungen eines effizienten Betriebes der Anlage erfüllt werden.“
- § 85 [Angaben im Energieausweis]: zu (1) ergänzend z.B. neue Nr. 10: „Hinweis zum durchgeführten hydraulischen Abgleich der Wärmeverteilung.“ (10. wird 11., usw.)
- § 97 [Aufgaben des Bezirksschornsteinfegers]: „(2) 4. die heizungstechnische Anlage durch einen hydraulischen Abgleich optimiert ist.“

aufgenommen werden.

§§ 58 bis 60 Betreiberpflichten

Die Erfahrung der zurückliegenden Jahrzehnte zeigt, dass es auf die Praxis fast keine Auswirkungen hat, Betreiberpflichten der hier beschriebenen Art gesetzlich vorzugeben, ohne deren Einhaltung in irgendeiner Art und Weise zu gewährleisten. Das muss dringend geändert werden, weil durch die bisherige Situation umfangreiche Effizienzpotentiale verloren gehen, die in der installierten Technik angelegt sind, aber nicht genutzt werden.

Studien haben erwiesen, dass allein die Übernahme des Betriebes vorhandener Anlagen durch einen qualifizierten Energiedienstleister Einsparpotentiale in der Größenordnung von 10 % erschließen. Deshalb ist eine Regelung aufzunehmen, die Gebäudeeigentümer

vor die Wahl stellen, entweder selbst die Anforderungen einzuhalten und dies nachzuweisen oder aber einen Energiedienstleister einzuschalten, der die Erfüllung nachzuweisen hat. Es wird deshalb folgender § 60a vorgeschlagen:

„§ 60a

Der Betreiber hat die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 58 bis 60 dadurch nachzuweisen, dass er jährlich die Durchführung der dafür erforderlichen Arbeiten, den Energieverbrauch und die erzeugte Menge an Nutzenergie dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Anforderung diese Dokumentation vorlegt. Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Gebäudeeigentümer einen Energiedienstleister mit dem Betrieb der Anlage beauftragt und mit diesem eine Vergütung vereinbart, die bewirkt, dass das Effizienzrisiko des Anlagenbetriebes von dem Energiedienstleister getragen wird.“

§§ 61 ff.

Ausstattungspflicht mit Wärmemengenzählern

Die Energieeffizienzstrategie der Europäischen Union und in deren Befolgung auch die der Bundesregierung stellt als einen wichtigen Aspekt die Information und Selbstverantwortung der Akteure heraus. Es sollen Instrumente eingeführt werden, die die Energieverbraucher über die Folgen ihres Tuns informieren und so motivieren, effizienter mit Energie umzugehen. Ein dafür geeignetes Instrument ist die Einführung eines Wärmemengenzählers bei Zentralheizungsanlagen, die vom Gebäudeeigentümer selbst betrieben werden (Eigenversorgung im Sinne des § 556c BGB). Bei Gebäuden, die von Energiedienstleistern mit Wärme beliefert werden, sind schon aus Abrechnungsgründen Wärmemengenzähler zwingend vorhanden. Ein Wärmemengenzähler ermöglicht es erst, die Effizienz einer Heizungsanlage verlässlich zu ermitteln, weil er den Abgleich zwischen eingesetzter Energie und erzeugter Nutzenergie ermöglicht. Wird durch diese einfache Effizienzprobe ein Effizienzmangel offensichtlich, hat auch der die Anlage selbst betreibende Gebäudeeigentümer einen Antrieb, die Effizienz zu verbessern. Deshalb ist eine generelle Ausstattungspflicht geboten. Dazu ist § 61 wie folgt zu ändern:

Die Überschrift muss lauten:

„Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr, Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe und Wärmemengenzähler“

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3. Es wird eine neuer Absatz 2 eingefügt:

„Zentralheizungen müssen mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet werden, der die Menge der in der zentralen Wärme erzeugungsanlage erzeugten Wärme kontinuierlich misst.“

Der ehemalige Absatz 2 und neue Absatz 3 ist am Anfang wie folgt zu ergänzen:

„Soweit die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 geforderte Ausstattung ...“

§ 72

Betriebsverbot für Altkessel

Die Regelung hat in der Praxis eine geringe bis gar keine Bedeutung, weil die meisten Altkessel, die älter als 30 Jahre sind, Niedertemperaturkessel und zu einem kleineren Teil schon Brennwertkessel sind. Das Betriebsverbot muss auf Niedertemperaturkessel, die älter als 30 Jahre sind, erstreckt werden. Weiterhin muss es auf solche Brennwertkessel erstreckt werden, die älter als 30 Jahre sind und nicht mit Brennwertnutzung laufen. Das ist bei vielen älteren Brennwertkesseln der Fall, weil das Heizungsnetz nicht hydraulisch abgeglichen wird. Durch eine Koppelung des Verbots an das Fehlen einer Brennwertnutzung wird ein Anreiz geschaffen, die Anlage so zu optimieren, dass der Brennwertnutzen möglich ist und dann der Brennwertkessel noch weiter betrieben werden kann. Deshalb ist § 72 Abs. 3 Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Brennwertkessel, sofern diese in solcher Weise betrieben werden, dass der Brennwert auch tatsächlich genutzt wird, also insbesondere geeignete niedrige Rücklauftemperaturen verlässlich eingehalten werden, sowie“

§ 84

Hinweis auf Energiedienstleistungen in Energieausweisen

Der Energieausweis soll dazu dienen, den Gebäudeeigentümer zu informieren und zur Durchführung von Effizienzmaßnahmen zu motivieren. Das überfordert viele Gebäudeeigentümer. Es ist deshalb geboten, ihnen die Möglichkeit aufzuzeigen, die anstehenden Aufgaben durch einen Energiedienstleister umsetzen zu lassen. Deshalb ist § 84 Abs. 1 um folgenden neuen letzten Satz zu ergänzen:

„Es ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen einem Energiedienstleister übertragen werden kann. Dazu sind mindestens drei vor Ort tätige Energiedienstleister mit Name und Adresse zu benennen, die für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in Betracht kommen.“

§ 107

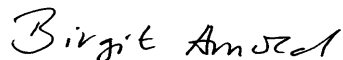
Quartierslösungen

Der VfW begrüßt die Aufnahme der Quartierslösungen. Die hier vorgeschlagene Regelung schneidet aber viele sinnvolle und wirtschaftliche Möglichkeiten der Pflichtenergieerfüllung im Quartierszusammenhang ab. Deshalb halten wir es für erforderlich, auch an anderen Stellen im Gesetz Quartierslösungen zuzulassen, wie wir es bereits oben zu den §§ 22, 23 und 45 dargestellt haben

Fazit:

Das neue GEG ist eine sinnvolle Maßnahme zur Vereinheitlichung der aktuellen verteilten Gesetzeslage. Die Bedeutung der Energiedienstleistungen für die Erreichung von Effizienzerfolgen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind deshalb Instrumente einzufügen, die dazu führen, dass Energiedienstleistungen stärker genutzt werden. Die Gesetzesnovelle bietet die Gelegenheit, auch weitere längst überfällige Verbesserungen anzubringen. Insbesondere die Regelung zum Betriebsverbot veralteter Heizkessel sollte dringend verschärft werden, da der Sanierungsstau bei deutschen Energieerzeugungsanlagen ein Problem ist, welches bereits lange besteht, aber bisher noch nicht effektiv angegangen wurde. Effizienzdienstleistungen, wie das Contracting, können eine dauerhafte Effizienzsteigerung in Gebäuden erzielen, daher sollte bei allen Gesetzesänderungen beachtet werden, dass Effizienzdienstleistungen gegenüber anderen Versorgungsmodellen (insb. Eigenversorgung) gesetzlich mindestens gleichgestellt werden.

Hannover, 01.02.2017



Dipl. Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWvV](https://twitter.com/VfWvV)

Über den VfW

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Durch Energiecontracting werden ca. 10.000 Arbeitsplätze gesichert und eine CO₂-Einsparung von 2,6 mio t jährlich erzielt. Der VfW unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen. Weitere Informationen zum Thema Energiedienstleistung sind unter www.energiecontracting.de und www.einsparcontracting.eu zu erhalten.